

Das Sondervermögen Abwasser der Stadt Heiligenhaus

Fäkalienabfuhr im Außenbereich im Stadtgebiet Heiligenhaus

Ausschreibung für die Abfuhr & Entsorgung von
Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen & Sammelgruben für
den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027
mit Option auf Verlängerung

Vorbemerkungen

1. Anforderungen an den Auftragnehmer

1.1 Sachkundigkeit

Der Auftragnehmer hat die Sachkundigkeit seines Betriebes und seiner Mitarbeiter durch den Nachweis als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. Entsorgungsfachbetriebverordnung (EfbV) zu erbringen.

1.2 Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeits- & Gesundheitsschutz einzuhalten. Neben dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) & der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind insbesondere die DGUV-Regeln für Arbeiten an und in abwassertechnischen Anlagen zu berücksichtigen. Es ist zudem eine Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten im Rahmen der ausgeschriebenen Leistungen durchzuführen. Den Mitarbeitern ist die entsprechende persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitzustellen.

1.3 Geräteeinsatz, Anforderungen an die Fahrzeuge

Der Auftragnehmer hat für die Abfuhr der Fäkalien nur Fahrzeuge einzusetzen, die speziell für diese Aufgabe ausgerüstet sind und der StVO, sowie der Berufsgenossenschaft entsprechen. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen über Fahrtenschreiber, geprüfte und von außen ablesbare Füllstandsanzeige und Typenschild mit Kesselinhalt in m³ bzw. Liter verfügen. Die Fahrzeuge müssen dicht und gegen Austritt von Flüssigkeiten gesichert sein.

1.4 Umweltschutz

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Betriebsunfälle, wie z.B. Leckagen sind unverzüglich zu melden. Es gelten ebenfalls die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Es gilt die Verpflichtung zur Vermeidung von Bodenkontaminationen bei Transport und Umschlag des Klärschlammes.

Des Weiteren gelten die Vorgaben der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) hinsichtlich zur Vermeidung von Umweltbelastungen.

1.5 Haftung

Der Auftragnehmer stellt mit Beauftragung des Angebotes den Auftraggeber von allen aus der Abwicklung der übertragenden Leistungen entstehenden Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit Obhutsschadensklausel abzuschließen, die etwaige Schadensersatzansprüche deckt. Der Auftragnehmer hat den vorgesehenen Versicherer bei der Abgabe des Angebotes zu benennen und nach Auftragserteilung einen Versicherungsschein vorzulegen.

2. Leistungsbeschreibung

Die geforderten Leistungen umfassen die Fäkalienabfuhr aus Hauskläranlagen und Sammelgruben im Gebiet der Stadt Heiligenhaus für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027. Es besteht die Option für maximal zwei Verlängerungen um jeweils ein weiteres Jahr, maximal bis zum 31.12.2029, falls der Vertrag nicht von einem Vertragspartner zum 31. März gekündigt wird.

Derzeit handelt es sich um ca. 250 Anlagen für 860 Einwohner mit folgenden Anlagearten:

- Abflusslose Gruben
- Mehrkammergruben
- Mehrkammerausfallgruben
- Vollbiologische Kleinkläranlagen

Es sollen 2 Abfuhrgebiete mit entsprechenden Abschlagstellen für das nördliche bzw. südliche Stadtgebiet entsprechend der Zuständigkeit des Ruhrverbandes (RV) bzw. des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) für die Abwasserentsorgung gebildet werden. Die Grenze verläuft von Ost nach West etwa über die Pinner Straße, Hauptstraße, sowie der Hösel Straße. Der Auftragnehmer erhält im Falle der Auftragserteilung ein vollständiges Verzeichnis aller Anfahrtstellen, geordnet nach Straßen. Ein Musterausdruck ist der Anlage beigelegt.

3. Abschlagsstellen

Die abgefahrenen Fäkalienmengen dürfen, soweit dies nicht anders festgelegt wird, nur an den folgenden zugelassenen Abschlagsstellen entsorgt werden.

Für das Gebiet Nord:

Ruhrverbandskläranlage Abtsküche (bis. ca. April 2027)
im Flurweg, 42579 Heiligenhaus

Für das Gebiet Süd:

BRW-Verbandskläranlage Angertal
in der Hofermühle, 42579 Heiligenhaus

Es ist zu beachten, dass nach aktuellem Stand die Kläranlage Abtsküche im April 2027 stillgelegt wird. Danach erfolgt die Abfuhr für das nördliche Gebiet zur Kläranlage Essen-Kettwig:

Ruhrverbandskläranlage Essen-Kettwig
in der Mendener Straße, 45219 Essen

Der Umstand ist in der Kalkulation bei Pos. 1.1 zu berücksichtigen. Dadurch entstehende Mehraufwendungen können im Vertragszeitraum nicht über Stundenpositionen des Titels 2 abgerechnet werden.

Art und Anzahl der zu entsorgenden Objekte sind der Anlage zu entnehmen. Es ist nicht zulässig, Fäkalien außerhalb des jeweiligen Verbandsbezirkes zu entsorgen.

4. Datenbestand zur Abfuhr

Der Datenbestand zur Fäkalienabfuhr liegt vor. Abweichungen von diesen Daten sind nicht auszu

schließen. Die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann prüft regelmäßig die Funktionsfähigkeit, sowie die Erlaubnisbescheide der einzelnen Grundstücksanlagen. Daher ist mit Änderungen der Bestandsliste durch Neu-, Umbau, sowie Stilllegung von Anlagen im Vertragszeitraum zu rechnen.

4.1 Anlagenbestand

Der Anlagenbestand, die Anzahl und Größe der Anlagen sind der beigefügten Bestandsliste zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagengröße oft in keinem Verhältnis zum Entsorgungsaufwand steht. Das hat zur Folge, dass kleinere Anlagen z.Teil häufiger, als Größere entleert werden müssen.

Es ist mit Abfuhrmengen von ungefähr $900 \text{ m}^3 / \text{a}$ für die Grundstücksanlagen und Sammelgruben zu rechnen.

5. Schlauchlängen und Verkehrsbeschränkungen

Die Abwasseranlagen sind stellenweise schlecht zugänglich, sodass z.Teil größere Schlauchlängen oder kleinere Abfuhrfahrzeuge zum Einsatz kommen müssen. Die Abstände vom Fahrweg zur Abfuhrstelle sind der Anlage zu entnehmen.

Es sind in etwa 5 Objekte nur mit Fahrzeugen mit Allradantrieb zu erreichen. Ca. 7 Objekte sind nur mit einem Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 12t zu entsorgen.

6. Preisgleitklausel

Ändert sich der Ecklohn (Tarifgruppe 3 ohne Zuschläge und Lohnnebenkosten) in der Spedition-, Logistik- und Transportwirtschaft im Tarifgebiet Nordrhein Westfalen um mehr als 5% gegenüber dem Ecklohn des laufenden Manteltarifvertrages gültig ab dem 29.04.2024 so ändert sich der Grundpreis Pos. 1.1 um den Prozentsatz der Ecklohnänderung und wird nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Vertragsbestandteil. Der neue Grundpreis gilt ab Beginn des auf die Ecklohnänderung folgenden Kalendervierteljahres. Liegt eine Ecklohnänderung unter 5%, so ist diese Änderung bei künftigen Ecklohnänderungen mit ihrem Betrag zu berücksichtigen.

7. Umfang der Leistung

Die hier ausgeschriebene Leistung umfasst die folgenden Teilbereiche:

7.1 Entleerung

Die bedarfsorientierte Entleerung der Grundstückskläranlagen erfolgt bei einem Schlammvolumen der Vorklärung von 50%. Bei der überwiegenden Zahl der Anlagen erfolgt diese Angabe von der jeweiligen Wartungsfirma. Bei der Entleerung der Kleinkläranlagen sind die Betriebsanleitungen der Hersteller sowie die DIN 4261, Teil 1 - 4 in der aktuellen Fassung zu beachten, insbesondere für das Zurücklassen einer ausreichenden Menge von Impfschlamm. Der Anlagenbetreiber ist auf das umgehende Wiederauffüllen der Anlage mit Frischwasser hinzuweisen. Weiterhin sind alle Anlagen durch Sichtkontrolle auf Funktionsfähigkeit und Beschädigungen zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Auftraggeber (Sondervermögen Abwasser der Stadt Heiligenhaus) zu benachrichtigen.

Die Häufigkeit der Entleerung ist wie folgt festgelegt:

a) Grundstückskläranlagen:

Kleinkläranlagen sind bedarfsgerecht zu entsorgen. Die Abfuhr erfolgt nach Angabe der Wartungsfirmen, oder auf Wunsch der Betreiber spätestens jedoch nach Aufforderung des Auftraggebers.

b) Sammelgruben:

Abfuhr auf Anforderung durch den Betreiber oder Auftraggeber (vollständige Entleerung).

Grundsätzlich sind alle Abfuhrtermine mit dem Betreiber abzusprechen. Bei Sammelgruben ist nach Anforderung durch den Betreiber ein Termin festzulegen. Eine Änderung des Termins ist unverzüglich mit dem jeweiligen Betreiber abzusprechen. Eine Abfuhr ohne Benachrichtigung des Betreibers ist unzulässig.

Am Entsorgungsort ist vom Fahrer ein Entsorgungsprotokoll über die erfolgte Entleerung in 4-Facher Ausfertigung auszufüllen. In diesem sind u.a. zu vermerken:

- laufende Nummer
- Entsorgungsstelle (Adresse)
- Fahrer und Fahrzeugkennzeichen
- Anlagenart und Größe
- Abgepumpte Menge
- Zustand der Anlage, ggf. Mängelliste

Der Betreiber oder dessen Beauftragter bestätigen mit Ihrer Unterschrift die ordnungsgemäße Entleerung. Eine Abfuhr ohne Bestätigung durch den Betreiber ist nur in Ausnahmefällen zulässig und durch den Auftraggeber anzuordnen. Die Originale der Abfuhrscheine sind dem Auftraggeber monatlich zu übergeben. Je ein Durchschlag verbleibt beim Betreiber, beim Auftragnehmer und bei der Abschlagsstelle.

Bei sichtbaren Missständen an der Abwasseranlage (z.B. Öl, Benzin, Steine etc.) muss der Auftragnehmer die Entsorgung ablehnen. Er hat umgehend den Auftraggeber zu informieren und den Anweisungen Folge zu leisten.

7.2 Abfuhr

der Auftragnehmer hat den abgepumpten Schlamm zu den jeweiligen Abschlagstellen für Klärschlamm abzufahren.

Hierbei sind die besonderen Bedingungen der Abschlagstelle (maximale Annahmemenge, Öffnungszeiten etc.) zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind vor Beginn der Abfuhr mit dem Auftraggeber abzusprechen.

7.3 Ablassen des Schlammes

Der Schlamm ist entsprechend den Vorschriften der Abschlagsstelle und den Anweisungen des Anlagenpersonals abzulassen. Es erfolgt eine Stichprobenkontrolle auf Fremdstoffe. Bei Defekt einer Abschlagsstelle oder bei Fremdstoffen im Entsorgungsgut ist der Abschlagvorgang an einer vom Auftraggeber festzulegenden Abschlagsstelle vorzunehmen. Zusätzliche Aufwendungen für den Auftragnehmer, wie z.B. Wartezeiten, werden auf Nachweis vergütet. Aufwendungen unter einer

Einsatzstunde finden keine Berücksichtigung. Für jeden Abschlagvorgang ist ein Entsorgungsnachweis in 2-facher Ausführung auszufüllen.

7.4 Sonderfahrten

Auf Anforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Entsorgungen von Abwasseranlagen und Sonderbauwerken außerhalb des Leistungsumfanges auszuführen. Hierzu gehört auch die Reinigung der entleerten Abwasseranlagen mit Druckwasser. Die Aufwendungen hierfür werden dem Auftragnehmer auf Nachweis vergütet.

8. Erläuterungen zum LV

Es sind alle Erschwernisse, die sich durch die Geographie der Stadt Heiligenhaus, die verkehrstechnischen Bedingungen, die Verhältnisse an den privaten Abwasseranlagen und Abschlagstellen etc. ergeben, in die Preise einzurechnen.

Im einzelnen sind hiermit gemeint:

- schwierige Zugänglichkeit der Abwasseranlage
- Große Gefälleunterschiede zwischen Abwasseranlage und nächster anfahrbarer Stelle
- Gewichtsbeschränkungen bei Straßen und Brücken für den Straßenverkehr. Es sind ggf. kleine Fahrzeuge einzusetzen (bis 12 t)
- Enge, verwinkelte Straßen und Hauszufahrten.

Der Anbieter sollte sich vor Abgabe seines Angebotes über diese örtlichen Verhältnisse informieren und ggf.

Rücksprache mit dem Auftraggeber zur Klärung von Einzelheiten nehmen.

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Grundleistung Fäkalienabfuhr Die nachfolgenden Positionen setzen sich aus einer Grundposition, sowie darauf aufbauenden Zulagen zusammen. Es ist bei den Schlauchlängen nur möglich jeweils eine Zulagenposition pro Entleerung abzurechnen.				
1.1	Grundpreis Grundpreis aus Mischkalkulation für die Entleerung der der privaten Grundstücksentwässerung auf Basis von 900 m ³ /a, Schlauchlänge bis 20 m, keine Verkehrsbeschränkung.				
		1800	m ³		
1.2	Zulage Schlauchlänge über 20 m Zulage für Schlauchlängen über 20 m bis 30 m, Zulage je m ³ abgefahrene Menge zum Grundpreis zu Pos. 1.1				
		100	m ³		
1.3	Zulage Schlauchlänge über 30 m Zulage für Schlauchlänge über 30 m bis 50 m, Zulage je m ³ abgefahrene Menge zum Grundpreis, zu Pos. 1.1				
		280	m ³		
1.4	Zulage Schlauchlänge über 50 m Zulage für Schlauchlängen über 50 m bis 80 m, Zulage je m ³ abgefahrene Menge zum Grundpreis, zu Pos. 1.1				
		250	m ³		
1.5	Zulage Allradantrieb Zulage für Abfuhr mit Allradantrieb, je m ³ abgefahrene Menge zum Grundpreis, zu Pos. 1.1				
		100	m ³		
1.6	Zulage Zulässige Belastung bis 12 t Zulage für Zulässige Belastung der öffentlichen Erschließung bis 12 t Gesamtgewicht, je m ³ abgefahrene Menge zum Grundpreis, zu Pos. 1.1				

Übertrag:

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

100 m³

1 Grundleistung Fäkalienabfuhr

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
2	Notdienst Fäkalienabfuhr Auf besondere Anforderung durch den Betreiber oder Auftraggeber sind die Anlagen auch außerplanmäßig und in Notfällen zu entleeren (z.B. Notablass, Verstopfung etc.). Der Auftragnehmer hat hierfür auch nachts, an Wochenenden und Feiertagen ein Fahrzeug mit Fahrer bereitzuhalten. Die Entsorgung hat spätestens 5 Stunden nach der Aufforderung stattzufinden. Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt auf Nachweis. Der Auftragnehmer hat hierfür eine Telefonnummer anzugeben, die auch nachts, an Wochenenden und Feiertagen erreichbar ist. Die Vorhaltung des Notdienstes ist in den Grundpreis einzukalkulieren. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.				
2.1	Einsatzstunde werktags 1 Einsatzstunde werktags zwischen 06 Uhr und 18 Uhr inkl. aller Fahrkilometer, Betriebskosten und Personal, für die Abfuhr von Abwasser, Fäkalien. Nur auf Anforderung durch den Auftraggeber. Die nachfolgenden Positionen beinhalten Zulagen auf diese Position. Abgerechnet wird im Bedarfsfall die Pos. 2.1 + die entsprechende Zulagenposition.	1 h			
2.2	Zulage Abendstunde 1 Einsatzstunde werktags zwischen 18 Uhr und 22 Uhr als Zulage zur Pos. 2.1. Nur auf Anforderung durch den Auftraggeber.	1 h			
2.3	Zulage Nachtstunde 1 Einsatzstunde werktags zwischen 22 und 06 Uhr als Zulage zur Pos. 2.1. Nur auf Anforderung durch den Auftraggeber.	1 h			
2.4	Zulage Sonn- und Feiertage 1 Einsatzstunde sonn- u. feiertags zwischen 00 Uhr und 24 Uhr als Zulage zur Pos. 2.1. Nur auf Anforderung durch den Auftraggeber.	1 h			

Übertrag:

Übertrag:

2 Notdienst Fäkalienabfuhr

Zusammenstellung

1	Grundleistung Fäkalienabfuhr	
2	Notdienst Fäkalienabfuhr	
		Summe
		zzgl. MwSt % <u>.....</u>
		Gesamtsumme <u>.....</u>